

Merkblatt zum erforderlichen Gutachten zur Ressourceneffizienz

1. Rechtsrahmen

Laut **4.12 der Richtlinie** (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen) ist mittels Gutachten nachzuweisen, dass

- mindestens **20% des geförderten Investitionsvolumens** auf Investitionsgegenstände entfallen, die der Verringerung des Ressourcenverbrauches dienen.
- **10% der Ressourcen im Vergleich zu einem Referenzsystem** eingespart werden. Bei den Ressourcen sollte es sich um Energie bzw. Wasser handeln.

2. Anforderungen an das Gutachten

Im Rahmen der Gutachtenerstellung sind folgende **Grundsätze** zu beachten:

- Das Gutachten muss sich eindeutig auf das Vorhaben beziehen.
- Die im Gutachten **getroffenen Annahmen** und durchgeführten **Berechnungen**, wie auch die **ermittelten Werte** müssen **nachvollziehbar** und **plausibel** sein.
- Alle relevanten Informationen, die nicht aus eigenen Berechnungen stammen, sind mit einer Quellenangabe zu versehen.

Mit dem Gutachten ist die **Aussage** zu treffen, ob die in der o.g. Richtlinie geforderten Mindestwerte („20% des geförderten Investitionsvolumens“ und „10% der Ressourcen“) erreicht werden.

3. Anforderungen an den Sachverständigen

Der Sachverständige, der das Gutachten erstellt, muss unabhängig sein. Wesentlich ist, dass der Sachverständige

- nicht der Antragsteller selbst ist oder beim Antragsteller angestellt ist.
- nicht Anbieter von Investitionsgütern ist, die im Rahmen des Investitionsvorhabens gekauft werden sollen.
- auf Nachfrage seine Kompetenz ausreichend nachweist.

3. Investitionskosten

Mit dem Gutachten ist eine auf eine Berechnung gestützte **Aussage** zu treffen, wie hoch der Kostenanteil an der gesamten Investition ist, der der Ressourceneffizienz dient.

Diese Berechnung muss sich direkt auf die Aufstellung des Förderantrages (z.B. nach DIN 276 des Architekten) zurückführen lassen. Dazu sind die Gesamtkosten zu benennen sowie die Kosten die der Ressourceneinsparung dienen (Gebäude, Gebäudeteile, Maschinen und technische Anlagen).

Wir empfehlen neben der textlichen Beschreibung eine zusätzliche Tabelle, in der die o.g. Positionen mit einem Hinweis zu den jeweiligen Ressourceneinsparungen dargestellt sind.

Die Kostengruppen sind mindestens bis zur zweiten Ebene zu gliedern.

Es ist nicht zulässig, z.B. die Gesamtkosten eines **Gebäudes** als ressourcenschonende Investitionssumme einzustufen. Die Kosten müssen in nicht ressourcenschonend und ressourcenschonend aufgeteilt werden, z.B. isolierende Wände und Fundamente, energieeffiziente Lüftungssysteme.

Bei **Maschinen und Anlagen** ist es eine Möglichkeit bereits konkrete Werte des Herstellers für die Berechnungen zu verwenden.

4. Ressourceneinsparung

Im Gutachten ist eine auf eine Berechnung gestützte **Aussage** zu treffen, wieviel Wasser (m³/Jahr) oder Energie (kWh/Jahr) im Vergleich zu einem Referenzsystem eingespart werden kann. Angaben in kWh sind besonders geeignet, weil sie eine Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Energieformen zulassen.

Für die zu treffende Aussage muss sowohl der Energieverbrauch im Referenzsystem (in dem energetisch verbesserten Bereich) als auch der Energieverbrauch im geplanten Vorhaben berechnet werden. Diese Werte sind dann ins Verhältnis zu setzen.

Bei dem **Referenzsystem** kann es sich z.B. um den Stand der Technik, die baurechtliche Vorgabe oder den Branchendurchschnitt handeln. Im Gutachten ist das Referenzsystem zu benennen und genauer zu bezeichnen sowie zu erläutern.

5. Ergänzende Hinweise

Wenn mehr als 20% des geförderten Investitionsvolumens der Ressourceneffizienz dienen, werden im Rahmen des **Rankingverfahrens** (Auswahlkriterien gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, S.14) **15 Punkte** vergeben. Zu beachten ist hierbei: bei exakt 20% des geförderten Investitionsvolumens erhalten Sie im Rahmen des Rankingverfahrens keinen einzigen Ranking-Punkt.

Bei mehr als 50% des geförderten Investitionsvolumens sind es **20 Punkte**, die vergeben werden.

- Nach Fertigstellung der Maßnahme muss im Förderverfahren nachvollziehbar sein, dass die Bauausführung den Antragsangaben und damit den Grundlagen des Gutachtens entspricht.